

Newsletter des GPR Schule BOW – Juli 2024

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

immer wieder – wie jüngst auch bei den Schulungen für die neuen ÖPR- kommt die Frage auf, was ein Personalrat denn nun tun kann, wenn er der Meinung ist, dass die Dienststelle (also z.B. die Schulleitung) etwas tun oder lassen soll, diese darauf aber gar nicht reagiert. Für einen solchen Fall sieht das HPVG das sogenannte „**Beschlussverfahren**“ – also den Gang vor ein Verwaltungsgericht vor. Wie dies abläuft und was zu beachten ist, ist Schwerpunkt dieses Newsletters.

Darüber hinaus informieren wir, soweit wir dies in Erfahrung bringen konnten, über die Hintergründe der sehr **langen Bearbeitungszeit von Anträgen durch die Beihilfestelle**, die zu berechtigtem Unmut bei immer mehr Kolleginnen und Kollegen führt.

Ein weiteres Thema ist der „**Unterricht in Wiederbelebung in den siebten Klassen der hessischen Schulen**“, von dem wir eher zufällig erfahren haben. Der GPRS hat hierzu einige Fragen, die wir Ihnen nicht vorenthalten möchten, zumal im kommenden Schuljahr bereits 12 Schulen hier im Schulamtsbezirk verbindlich daran teilnehmen müssen.

Allen engagierten Örtlichen Personalräten wünschen wir einen gelungenen Endspurt in die unterrichtsfreie Zeit und –wo möglich- einen erholsamen Urlaub.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,

für den GPR Schule BOW i.A.



- Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPR Schule BOW-

1.) Das Beschlussverfahren zur Durchsetzung von Personalratsrechten –(k)ein Buch mit sieben Siegeln

Mit einem Beschlussverfahren nach dem HPVG kann erreicht werden, dass die Dienststellenleitung gezwungen wird, eine bestimmte Handlung vorzunehmen, zu unterlassen oder die Vornahme der Handlung zu dulden. Es ist ein effektives Instrument zur Durchsetzung von Personalratsrechten.

Ein Beschlussverfahren ist dann zweckmäßig, wenn der Personalrat zu der Auffassung gelangt, dass die Dienststelle wesentliche Beteiligungsrechte verletzt hat. Vor der Einleitung des Beschlussverfahrens muss eindeutig geklärt sein, dass Personalrat und Dienststelle gegenteilige Rechtsauffassungen vertreten. Das Beschlussverfahren wird vor dem

Verwaltungsgericht geführt. Die Kostentragungspflicht für die Kosten der zu beauftragenden Anwalts-Kanzlei liegt beim Land Hessen (Staatliches Schulamt).

Zunächst muss jedoch die Rechtslage mit der Dienststelle geklärt werden.

Klärung der Rechtslage:

Folgende Schritte sind zu gehen:

- Verstoß der Dienststellenleitung definieren
- Verhandlungen mit der Dienststelle zur Klärung des Anliegens
- Beschluss des Personalrats über die Inanspruchnahme einer anwaltlichen Erstberatung

Die Dienststelle muss eine anwaltliche Beratung nicht extra genehmigen. Sie muss trotzdem die Kosten dafür tragen. Über die Verhandlungen sollte stets ein Protokoll verfasst werden, das im Verlauf der weiteren Auseinandersetzung als Beweismittel dient. Im Vorfeld sollten Beratungsquellen wie der Gesamtpersonalrat oder die Rechtsberatungen der Gewerkschaften und Verbände genutzt werden.

Die Dienststelle (Schulleitung) hat die Möglichkeit, sich juristischen Rat im Schulamt zu holen - viele Beschlussverfahren enden bereits, bevor sie richtig begonnen haben, mit der "Ankündigung", denn oft wird die Rechtsauffassung des Personalrats bestätigt und die Schulleitung auf deren Einhaltung verpflichtet. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt das Folgende:

Bestätigt die Kanzlei die Rechtsauffassung des Personalrats nicht, dann wird das Verfahren hier beendet.

Wird die Rechtsauffassung jedoch bestätigt, dann sind **folgende zwei Schritte** vorzunehmen:

I. Beschlussfassung des Personalrats:

In der internen Sitzung des Personalrats wird ein Beschluss gefasst, der beinhaltet, dass ein Beschlussverfahren eingeleitet werden soll. Der Beschluss ist mitsamt dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

Der Beschluss des Personalrats sollte mindestens enthalten:

- die Entscheidung, dass ein Beschlussverfahren eingeleitet werden soll
- die Dienstpflichtverletzung
- den Namen der Kanzlei, die eingeschaltet werden soll
- wer aus dem Personalrat den Personalrat gegenüber der Kanzlei vertritt

Beispiel:

„TOP 3: Beratung und Beschlussfassung: Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Beschlussverfahrens wegen Informationsrecht....

Die Dienststellenleitung hat trotz schriftlicher Aufforderung den Personalrat bisher nicht über informiert.

Der Personalrat beschließt daher:

- 1. Ein verwaltungsgerichtliches Beschlussverfahren zur Durchführung seines Informationsrechts durchzuführen.*
- 2. Mit der Durchführung des verwaltungsgerichtlichen Beschlussverfahrens sowie der Vertretung des Personalrats in diesem soll Rechtsanwältin beauftragt werden.*
- 3. Gegenüber der Kanzlei vertritt das Personalratsmitglied ... den Personalrat.*

___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen“

II. Information der Dienststelle und Beauftragung einer Kanzlei:

Der Personalrat informiert anschließend die Schulleitung über den Beschluss des Personalrats. Das benannte Personalrats-Mitglied beauftragt dann die Kanzlei.

Folgende Aktivität müssen die Kanzlei und das Gericht entwickeln:

- Einreichung des Antrags durch die Kanzlei beim Verwaltungsgericht
- Termin beim Verwaltungsgericht und Entscheidung

Umsetzung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts:

Je nach Entscheidung des Verwaltungsgerichts wird die Behörde angehalten, eine bestimmte Handlung vorzunehmen, zu dulden oder in der Zukunft zu unterlassen. Soweit eine Maßnahme der Dienststelle rückgängig gemacht werden kann, kann dies eingefordert werden.

Kostentragung:

Die Rechnung der Kanzlei wird vom Personalrat nur abgezeichnet und auf dem Dienstweg an das Staatliche Schulamt geschickt. Die Verpflichtung der Dienststelle zur Kostentragung nach § 35 HPVG erstreckt sich auch auf die notwendigen Kosten von Rechtsstreitigkeiten des Personalrats.

Rechtsgrundlage:

„Der Personalrat oder eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft können bei groben Verstößen des Dienststellenleiters gegen seine Verpflichtungen aus diesem Gesetz beim Verwaltungsgericht beantragen, dem Dienststellenleiter zur Sicherung der Rechte nach diesem Gesetz aufzugeben, eine Handlung zu unterlassen, die Vornahme einer Handlung zu dulden oder eine Handlung vorzunehmen.“ (§ 106 Abs. 2 HPVG)

Tony C. Schwarz¹

2.) Lange Bearbeitungszeiten bei der Beihilfestelle – woran liegt's und wird es je besser?

Auch den GPRS erreichen seit Monaten immer mehr Anfragen und Rückmeldungen zum Thema Beihilfeerstattung. Leider scheint hier mit Blick auf den Bearbeitungsstand auf der Seite des RP Kassel, welcher die Beihilfestelle zugeordnet ist, keine Besserung in Sicht. Zurzeit werden nach eigener Auskunft der Beihilfestelle die Anträge von Ende April bearbeitet, was einem Zeitraum von ca. 8 Wochen entspricht. Zum Jahresbeginn lag der Rückstand noch bei ca. 5 Wochen. Wir wissen aber auch von Bearbeitungszeiten von über drei Monaten.

Zugleich gibt es aber auch Rückmeldungen, dass immer wieder Anträge deutlich schneller binnen weniger Tage bearbeitet werden, und somit die Kostenerstattung zügig erfolgt. Die Vermutung mancher Kolleginnen und Kollegen, dass „ihr(e)“ Sachbearbeiter(in) dafür verantwortlich sei, möglicherweise willkürlich handelt, ist aus nach Kenntnisstand des GPRS nicht zutreffend, da es keine konkrete Zuordnung von Personalnummern oder Namen zu bestimmten Bearbeiter(inne)n gibt, wie dies z.B. bei der Bezügestelle der Fall ist. Insofern erfolgt die Bearbeitung nicht nach einem System einer festen Zuordnung.

Priorisiert werden angeblich Anträge mit einem Umfang von über 5000,- € und somit schneller bearbeitet, dies sei laut Beihilfestelle gewährleistet. Zudem wird darauf verwiesen, dass die Software mittlerweile stabil laufe, und deren Nutzung empfohlen wird. Hier waren zumindest in der Anfangsphase immer wieder mal Rückmeldungen eingegangen, dass beim Einscannen von Belegen diese zu oft als nicht lesbar eingestuft wurden. Dass es schnellere Erstattungen auch bei Anträgen mit Kosten zwischen 250,- € und 5000,- € gibt, liegt möglicherweise an den einzelnen Positionen bei Belegen, Rezepten und Rechnungen. Sofern hier keine manuelle Überprüfung notwendig ist, scheint es dann wesentlich schneller zu gehen. Kriterien hierzu sind uns allerdings leider nicht bekannt.

Da in den letzten Jahren mehr Planstellen im Beamten- und Tarifbereich geschaffen wurden, somit mehr Anspruchsberechtigte im System sind, und die durchschnittliche Lebenserwartung weiter steigt, könnte die Anzahl der Anträge pro Jahr (ca. 700 000 aktuell)

¹ Darstellung fußt auf den „Informationen der GEW-Rechtsstelle“ 4/24

noch weiter zunehmen, während die Zahl der Stellen bei der Beihilfe nicht im gleichen Umfang zunehmen dürften. Da zugleich die Krankenkassen zumeist schneller in der Bearbeitung sind, ist eine wachsende Verärgerung bei Kolleginnen und Kollegen festzustellen. Bezüglich der telefonischen Erreichbarkeit der Beihilfestelle sind die Rückmeldungen auch recht unterschiedlich.

Hinzu kommt, dass immer wieder auch von fehlerhaften Bemessungssätzen berichtet wird, sowie Ablehnung von Beihilfe, obwohl eigentlich Beihilfefähigkeit gegeben sein müsste. Hier empfiehlt der GPRS, immer genau zu prüfen und ggf. schnell –fristwahrend- Widerspruch einzulegen, obwohl auch dies nicht so einfach zu sein scheint, da das digitale Kontaktformular lt. Berichten wohl fehlerhaft ist, weshalb eine direkte Korrespondenz via Brief oder auch Fax empfohlen wird.

Über Gewerkschaft und Verbände sind wir natürlich weiterhin an dem Thema und einer Verbesserung der Bearbeitungszeiten dran, da die finanziellen Belastungen bei weiterhin steigenden Lebenshaltungskosten im Alltag weiter zunehmen. Dies betrifft nicht nur, aber auch Familien mit mehreren beihilfeberechtigten Personen. Der GPRS informiert hierzu auch beständig den HPRS über ihm bekannte Fälle, damit dieser die Problematik zum Dauerthema im Ministerium machen kann.

Volker Weigand u. Tony C. Schwarz

3.) „Unterricht in Wiederbelebung in den siebten Klassen der hessischen Schulen“ – Missachtung der Beteiligungsrechte und unzählige offene Fragen

Mehr oder minder per Zufall erfuhr der GPRS BOW vom „**Unterricht in Wiederbelebung**“, bzw. davon, dass nun 12 Schulen unseres Schulamtsbezirkes zur Teilnahme vom Amt aus benannt wurden.

Erst auf unsere Nachfrage hin lieferte uns das Amt Hintergrundinfos (s. Anhang) und nannte uns die ausgewählten Schulen: *Gymnasium Michelstadt; Schule am Sportpark; Georg-August-Zinn-Schule; Geschwister-Scholl-Schule; Ernst-Göbel-Schule; Erich-Kästner-Schule; Goethe-Gymnasium; Langenbergschule; Alfred-Delp-Schule; Eugen-Bachmann-Schule; Überwaldgymnasium; Georg-Ackermann-Schule.*

Wir erfuhren, dass dies eine hessenweite Aktion ist, die nach und nach auf alle (!) weiterführenden Schulen ausgeweitet werden soll, nachdem ein „Pilot“ als erfolgreich angesehen wurde.

Grundsätzlich ist es natürlich zu begrüßen, dass Menschen zum Thema „Wiederbelebung“ sensibilisiert, informiert und auch geschult werden, denn selbstverständlich hofft jede/r Mensch im Falle eines Falles, dass in Wiederbelebung versierte Menschen aktiv werden können.

Dennoch ergaben sich für den GPRS spontan eine Reihe von Fragen, die wir Ihnen nicht vorenthalten wollen, auch wenn eine Beantwortung größtenteils noch aussteht bzw. zu

erwarten ist, dass wieder einmal, auch an den personalrätlichen Beteiligungsrechten vorbei, die wir hier durchaus auf allen Ebenen gegeben sehen, Tatsachen geschaffen wurden:

1.) inhaltlich

Stehen Aufwand und Ertrag tatsächlich in vertretbarem Verhältnis – oder handelt es sich eher um eine weitere „Vorzeigeaktion“ der Politik? Ein kritischer Artikel zur Thematik:

<https://www.unibas.ch/de/Aktuell/News/Uni-Research/Wiederbelebung-nach-Herzstillstand-Die-Chancen-werden-ueberschaetzt.html>

2.) pädagogisch

Ist die 7. Jahrgangsstufe tatsächlich die geeignete Altersgruppe für Schulungen, in denen auch Fragen von evtl. tatsächlich Leben und Tod tangiert werden?

3.) natürlich und vor allem: personalrätlich

- a.) Warum ist über dieses hessenweite Projekt, das schlussendlich alle weiterführenden Schulen in Hessen betreffen wird, der Hauptpersonalrat nicht einmal informiert worden und muss das Thema nun nach unserem Hinweis von sich aus auf die Tagesordnung der Sitzung mit dem HKM setzen? Wir sehen hier maßgebliche Beteiligungsrechte missachtet, wenn es nicht sogar ein Mitbestimmungsstatbestand ist gemäß §78(1) HPVG: „Anhebung der Arbeitsleistung“.
- b.) Wie sieht es aus mit der Beteiligung von GPRS? 12 Schulen wurden jetzt auf unserer Amtsebene ausgewählt, eine Erörterung, dass dies überhaupt und nach welchen Kriterien geschieht, fand im Vorfeld nicht statt und wurde erst auf unser Nachfragen hin nachgeliefert.
- c.) Wie sieht es mit der Beteiligung der ÖPR aus? Es sind wohl die Klassenlehrer, die sich hier verpflichtend fortbilden müssen. Welche ÖPR der ausgewählten Schulen sind hierzu von ihren Schulleitungen informiert worden?
- d.) Wie sieht es mit der Beteiligung der Konferenzen aus – es handelt sich ja um einen Eingriff in die Stundentafel (eine Doppelstunde mindestens soll das ja an die SuS gebracht werden)?
- e.) Wie sieht es mit der Verantwortlichkeit der durchführenden KuK aus? Diese sollen nach einer Online-Fobi in der Lage sein, Wiederbelebungsmaßnahmen an Siebtklässler zu vermitteln. Gehört das wirklich in meinen Aufgabenbereich als z.B. Deutsch/Lateinlehrer/in?

Der GPRS hat hierüber neben dem HPRS auch die anderen GPRS in Hessen informiert, so dass uns zudem noch folgende ergänzende (Spezial-) Fragen erreichten von einem GPRS-Kollegen, der auch als Erste-Hilfe-Ausbilder tätig ist:

- Ist eine regelmäßige Fortbildung der KuK angedacht, denn bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung muss man alle fünf Jahre mit neuen Richtlinien rechnen? „Richtige“ Erste-Hilfe-Trainer müssen alle 3 Jahre mind. 16 UE geschult werden!
- Woher kommen die Stunden für diese Tätigkeit? Gibt es dafür ein Deputat (oder soll es sich die Schule mal wieder aus eigenen Mitteln absparen)?
- Welche Aufgaben übernimmt die Björn-Steiger-Stiftung oder ist sie nur der Geldgeber?

... damit hängen Folgefragen zusammen:

- Wer trägt die Folgekosten (Atemwege bei den Puppen, Trainingselektroden bei den AED-Trainern, Batterien, denn das gibt es alles bei Medizinproduktmodellen nicht gratis)?
- Auf welchen Zeitraum sind die Projekte angelegt?
- Soll das Programm dann von der Gesundheitsfachkraft übernommen werden, wenn alle Schulen in Hessen davon eine haben sollten?

Der GPRS sieht auf der Grundlage seines jetzigen Informationsstandes ein weiteres fragwürdiges Agieren vom HMKB, ohne sich um Erörterungs- und Beteiligungsrechte der Personalräte zu scheren, verbunden mit einer weiteren on-top-Aufgabe für KuK, die so schon nicht mehr wissen, wohin vor lauter Zusatzaufgaben.

Tony C. Schwarz

Nicht vergessen: Termin ÖPR-Treffen – Mittwoch, 20.11. in Reichelsheim

Seit vielen Jahren Tradition: einmal im Jahr treffen sich – organisiert vom GPRS- ganztägig alle Personalräte im Schulamtsbezirk BOW, um sich über neue Entwicklungen zu informieren, sich auszutauschen und Problemlagen zu besprechen. Dieses Jahr wird das Treffen wieder in der Reichenberghalle in Reichelsheim stattfinden.

Ein Meinungs austausch ist, wenn ein Beamter mit seiner Meinung zu seinem Vorgesetzten geht und mit dessen Meinung zurückkommt.

-A. Gromyko-